



Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbV)

Übernahme gewerbliche Abfallgemische

Hiermit erklären wir für die **Übernahme von Abfallgemischen nach § 4 GewAbV Abs. 3 und 4**, dass die von uns betriebenen Anlagen die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen gemäß § 6 GewAbV an unseren Standorten

Entenpfuhl 10, Industriegebiet 1/6 in 67547 Worms
Mühlweg 10 in 67105 Schifferstadt
Albiger Straße 18 in 55232 Alzey
Williams Road 3 in 67681 Sembach
Dieselstraße 36-38 in 66763 Dillingen

erfüllen.

Ferner erklären wir, dass bei Umschlag von gewerblichen Abfallgemischen in Anlagen Dritter uns die, in § 4 Abs. 2 GewAbV, geforderte Bestätigung der Vorbehandlungsanlage hinsichtlich Einhaltung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 GewAbV vorliegt.

Mehlingen, August 2025